

Hinweise zu Sonderregelungen für die Nutzung von Wärmepumpen

Stand 01.03.2024

- Die Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) bietet allen Kunden, die ihre gesamte elektrische Energie von der FSW beziehen, im Rahmen eines Sonderabkommens für Wärmepumpen eine spezielle Preisregelung für Geräte/Anlagen an, mit denen nur die „warme Seite“ genutzt wird. Dagegen gelten beidseitig genutzte Anlagen, z. B. Kälteerzeugungsanlagen, deren Abwärme für die Brauchwassererwärmung genutzt wird, nicht als Wärmepumpenanlage.
- Die Wärmepumpenanlage muss mit eigener Mess- und Schalteinrichtung in einem gesonderten Stromkreis gemäß Anschlussplan der FSW installiert und fest angeschlossen sein. Sie darf nicht auf einen anderen Stromkreis mit anderer Tarifart umgeschaltet werden können. Die Stromlieferung kann jeweils montags bis freitags zwischen 6.00 und 20.00 Uhr durch die FSW bis zu dreimal täglich unterbrochen werden. Die Stromlieferung an gesetzlichen Feiertagen ist unterbrechungsfrei. Die Unterbrechungen dauern nicht länger als jeweils 1 Stunde, insgesamt nicht länger als 3 Stunden zwischen 6.00 und 20.00 Uhr. Die FSW behält sich vor, die Freigabezeiten zu verändern. Sollte der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung geplant sein, ist diese nicht über den Stromkreis der Wärmepumpenanlage zu schalten. Es gelten für die kontrollierte Wohnraumlüftung gesonderte Anschlussbedingungen.
- Die elektrische Ergänzungsheizung darf nicht im gleichen Stromkreis wie die Wärmepumpe installiert werden. Durch anlagentechnische Maßnahmen im Heizungssystem, z. B. Installation eines ausreichend dimensionierten Wärmespeichers, ist Vorkehrung gegen den unkontrollierten Einsatz elektrischer Direktheizung zu treffen. Die geltenden technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der FSW müssen eingehalten werden.

Die FSW behält sich vor, bei der Genehmigung der elektrischen Ergänzungsheizung für die Wärmepumpenanlage die von der gesamten Kundenanlage gleichzeitig beanspruchte Höchstleistung zu begrenzen und entsprechende schaltungstechnische Maßnahmen in der Kundenanlage (z. B. Verriegelung der Ergänzungsheizung gegen elektrische Durchlauferhitzer oder Elektroherde) zu fordern.

- Im Sonderabkommen Wärmepumpe gelten z.Zt. folgende Preise:

		netto ohne Stromsteuer	netto mit Stromsteuer	brutto ¹⁾
Arbeitspreis	ct/kWh	23,25	25,30	30,11
Nachlass bei Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates	ct/kWh		0,50	0,60
Grundpreis	EUR/Jahr	45,09	45,09	53,66
Wandler (sofern vorhanden)	EUR/Jahr	30,23	30,23	35,97

¹⁾ Werte aus Übersichtsgründen z.T. gerundet. Das Stromentgelt wird auf Basis der Nettopreise mit Stromsteuer ermittelt und erhöht sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) im Rechnungsbetrag. Stromsteuerbefreiungen und -ermäßigungen sind gesondert zu beachten.

- Der Einbau der fest zu installierenden Geräte darf nur durch Elektroinstallateure vorgenommen werden, die im Installateur-Verzeichnis der FSW eingetragen sind. Auskünfte hierzu erhalten Sie in unserem Netzvertrieb oder auf www.ftl-stadtwerke.de/netz/netzanschluss/ unter der Rubrik „Regionalpartner“. Der Installateur meldet im Auftrag des Kunden bei der FSW den Anschluss der Wärmepumpe an und beantragt damit die erforderliche elektrische Leistung. Die FSW ist berechtigt, diese Angaben und vor Ort die vertragsgemäße Installation der Wärmepumpenanlage zu prüfen.
- Wenn die Bereitstellung der Leistung eine Verstärkung des Hausanschlusses oder netztechnische Maßnahmen erfordert, bietet die FSW eine Anschlussvereinbarung an.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten im Übrigen die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ und der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der FSW zur NAV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Im Nettopreis sind enthalten:	Cent/kWh Arbeitspreis	Euro/Jahr Grundpreis
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,110	
EEG-Umlage	0,000	
KWK-Umlage	0,275	
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,643	
Offshore-Haftungsumlage	0,656	
Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,000	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	3,950	
Netzentgelt Grundpreis		0,00
Messstellenbetrieb		12,39
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	7,684	12,39
Stromeinkauf, Vertrieb, Service - Wärmepumpe SmartMeter	17,616	32,70